
Datum: 29.11.2000
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 316/00
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2000:1129.2WS316.00.00

Vorinstanz: Landgericht Hagen, 42 Kls 612 Js 238/99 (102/99)

Tenor:

Das Urteil der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Hagen wird bezüglich des Angeklagten C dahingehend abgeändert und ergänzt, dass die Staatskasse auch die dem Angeklagten C entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten C trägt die Staatskasse.

Gründe:

- | | |
|---|---|
| | 1 |
| Die 2. Strafkammer des Landgerichts Hagen hat durch das in dem bezeichneten Umfang angefochtene und in der Hauptsache rechtskräftige Urteil vom 12. Mai 2000 "den Angeklagten C auf Kosten der Staatskasse freigesprochen". Über die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers ist eine ausdrückliche Entscheidung nicht getroffen worden. | 2 |
| Mit dem gemäß § 300 StPO als sofortige Beschwerde gegen die | 3 |
| - unterbliebene - Auslagenentscheidung anzusehenden Kostenfestsetzungsantrag des Verteidigers vom 15. Mai 2000, der am folgenden Tag beim Landgericht einging, wendet sich dieser - ins- | 4 |
| besondere in Verbindung mit dem Schriftsatz des Verteidigers vom 27. September 2000 - dagegen, dass nicht auch die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt worden sind. | 5 |

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (vgl. OLG Stuttgart	6
StV 1993, 651). Der Zulässigkeit steht auch nicht § 464 Abs. 3 S. 1 2. Halbsatz StPO	7
entgegen, da gegen die Hauptentscheidung ein Rechtsmittel als solches statthaft ist, jedoch	
wie vor-	
liegend im Falle eines Freispruchs nur mangels Beschwer nicht zulässig wäre (vgl. KK-	8
Franke, StPO, 4. Aufl., § 464 Rdnr. 9 m.w.N.).	
Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.	9
Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss ausdrücklich zum Ausdruck bringen,	10
dass ein Dritter und - wie im Fall eines Freispruchs - die Staatskasse auch die notwendigen	
Auslagen eines Angeklagten zu tragen hat (vgl. KK-Franke, a.a.O., § 464 Rdnr. 6;	
Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 467 Rdnr. 20). Eine entsprechende Ergänzung	
des Urteils im Wege der Berichtigung scheidet daher aus, so dass nur die Möglichkeit der	
Anfechtung durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde verbleibt.	
Gemäß § 467 Abs. 1 StPO hat die Staatskasse die einem freigesprochenen Angeklagten	11
entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Dementsprechend war das Urteil wie	
geschehen abzuändern und um die Auslagenentscheidung zu ergänzen.	
Die Kosten- und Auslagenentscheidung bezüglich des Beschwerdeverfahrens folgt aus	12
entsprechender Anwendung der §§ 473, 467 StPO.	